

Warum ein Leitfaden Landschaftsverträglichkeit?

Referat an der Tagung der GdR vom 15. Februar 2013 an der Uni Bern

Es gilt das gesprochene Wort

Mit Landschaft ist - oft unbewusst - der Gegensatz zur Stadt oder zur Siedlung gemeint, also das Gegensatzpaar Stadt / Land. Dem ist aber nicht so – «Landschaft» meint immer das Ganze, das wir mit allen Sinnen wahrnehmen: mit den Augen, mit den Ohren, mit der Nase. Ein heisser Sommertag riecht in der Stadt anders als auf dem Land, wo das Zirpen der Grillen dazu gehört und ebenfalls Teil der Landschaft ist. Eine Bergwanderung durch eine noch so schöne Landschaft wird durch den Lärm der Militärjets beeinträchtigt, aber ebenso, wenn der Bauer gerade die Gülle ausbringt.

Landschaft umfasst eine Vielzahl verschiedener Werte, nämlich spirituelle, physische, psychische, gesundheitliche und ökonomische. Trotzdem hat die Landschaft an sich keinen Preis und in der Regel auch keinen Schutz - es sei denn, es handelt sich um eine explizit geschützte Landschaft. Gesetzliche Regelungen finden sich nur für den Boden, den Untergrund (Lehm, Kies, Regalien), das Wasser, für Wald und Wiese, Fauna und Flora und den Luftraum. **Alle diese Elemente sind aber immer Teil der Landschaft, und dennoch ist Landschaft mehr als die Summe der einzelnen Teile.** Landschaften sind Lebensräume für Tiere und Pflanzen, Arbeits- und Lebensraum für Menschen, Erholungsraum, Identifikationsraum, Raum für Ressourcen, Raum für Gesundheit und Klimasicherung, Raum für Erhalt und Sicherung der Biodiversität, Raum für touristische Attraktionen, für Produktionsstätten und Infrastrukturanlagen.

Wir reden auch von Flusslandschaften, von einer Gebirgslandschaft, von einer Winterlandschaft, aber ebenso von Stadtlandschaft oder Agglomerationslandschaft.

Auch die Frage, wem die Landschaft gehört, lässt sich nicht so einfach beantworten. Die Besitzverhältnisse im Bereich des Bodens sind klar, der ist meist in privaten Händen oder im Besitz der Öffentlichkeit. Wem aber gehört die Landschaft? Wer hat ein Interesse daran, dass die Landschaft sich nicht zum Schlechten verändert? Wie kann dieses gemeinschaftliche oder öffentliche Interesse durchgesetzt werden?

In der Sprachregelung der Gemeindevertreter hiess Landschaft lange ÜG, nämlich übriges Gemeindegebiet, im Hinterkopf wohl manchmal auch überflüssiges Gemeindegebiet, mit dem man kein Geld verdienen kann, das zwar einen Grundeigentümer hat, aber trotzdem irgendwie niemandem gehört. Entsprechend sorglos war (und ist) der Umgang mit der Landschaft.

Gemäss dem Bundesamt für Umwelt BAFU und dem Bundesamt für Raumentwicklung ARE ist Landschaft *«der gesamte Raum innerhalb und ausserhalb von Siedlungen. Sie ist das Bestehende, Entstandene und Werdenende natürlicher Faktoren wie Untergrund, Boden, Wasser, Luft, Licht, Klima, Fauna und Flora im Zusammenspiel mit kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Faktoren»*¹

¹ Landschaftskonzept Schweiz

Und die Europäische Landschaftskonvention definiert Landschaft als «*ein Gebiet, wie es vom Menschen wahrgenommen wird und dessen Charakter das Ergebnis der Wirkung und Wechselwirkung von natürlichen oder menschlichen Faktoren ist*²»

Intakte Landschaften sind wichtig für unser Land. Sie werden gemeinhin als „schön“ empfunden, sie vermitteln Geborgenheit, Heimat, Wohlbefinden. Sie zu verlieren, beunruhigt die Bevölkerung offenbar je länger je mehr; das Unbehagen kam in den Abstimmungen zur Zweitwohnungsinitiative ebenso zum Ausdruck wie bei kantonalen Abstimmungen zum Erhalt von Landschaft und Kulturland. Die Leute merken, dass es so nicht weitergehen kann, dass wir daran sind, unser wichtigstes Kapital zu zerstören – unser Leitfaden will die Entscheidungsträger aus Politik, Wirtschaft und Gerichtsbarkeit auch auf diesen Weg führen, den das Volk eingeschlagen hat. Künftig soll bei allen landschaftsrelevanten Entscheiden der (vermeintlich immaterielle) Wert der Landschaft angemessen berücksichtigt werden.

Die Groupe de Réflexion GdR hat dazu einen Leitfaden geschaffen, der aus zwei Teilen besteht: Einer Anleitung zur Prüfung der Landschaftsverträglichkeit und einer Checkliste. Beides sind keine Rezepte, sondern Instrumente für die Interessenabwägung mit dem übergeordneten Ziel, die Zukunft des Lebensraumes Schweiz – und damit auch der Landschaft – nachhaltig zu sichern.

Die Landschaftsverträglichkeit eines Vorhabens wird dazu unter drei Gesichtspunkten beurteilt:

- Dem *Gebrauchswert* als nutzungsabhängigem Wert
- Dem *Vermächtniswert*, der quasi das Vermächtnis an künftige Generationen darstellt und
- dem *Existenzwert* einer Landschaft, die um ihrer selbst willen bewahrt werden muss, auch wenn nur wenige sie kennen oder direkt etwas davon haben.

Bei jedem Projekt soll immer zuerst die Landschaftsverträglichkeit geprüft werden. Deren Fehlen – ein Vorhaben lässt sich nur unter Zerstörung der intakten Landschaft verwirklichen – ist ein Killerkriterium. Dann ist das Vorhaben nicht machbar, zumindest nicht am vorgesehenen Ort und in der geplanten Art und Weise.

Eigentlich erfindet der Leitfaden nichts Neues. Er basiert auf den Anforderungen des geltenden Raumplanungsgesetzes betreffend Planung und Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten (Art. 2 RPV), der Interessenabwägung von Art. 3 RPV und der Berichterstattung gegenüber der Genehmigungsbehörde in Art. 47.

Landschaft ist nicht statisch, sondern dynamisch; Landschaft verändert sich. Das soll auch so sein. Eine Fahrt durchs schweizerische Mittelland überzeugt einen aber davon, dass diese Veränderung sehr oft zum Nachteil der Landschaft geschieht. Noch stärker merkt man das, wenn man nach längerer Abwesenheit in einst vertraute Gebiete zurückkehrt und sie kaum noch wiedererkennt und sich fragt, wie das denn passieren konnte! Dass solches nicht mehr geschieht, dafür soll der Leitfaden Landschaftswerte sorgen.

² Landscape means an area, as perceived by people, whose character is the result of the action and interaction of natural and/or human factors, Europarat 2000